

Öffentliche Bekanntmachung – Satzungsbeschluss und Inkrafttreten

1. Änderungssatzung zur Einbeziehungssatzung „Rattenberg (Bereich Birkenweg)“

hier: Bekanntmachung eines Satzungsbeschlusses

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Gemeinderat hat am 11.11.2021 die 1. Änderungssatzung zur Einbeziehungssatzung „Rattenberg (Bereich Birkenweg)“ als Satzung beschlossen.

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die 1. Änderungssatzung zur Einbeziehungssatzung „Rattenberg (Bereich Birkenweg)“. Die Gemeinde hat mit Beschluss vom 11.11.2021 die Einbeziehungssatzung für das Gebiet 1. Änderungssatzung zur Einbeziehungssatzung „Rattenberg (Bereich Birkenweg)“ beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß §10 Abs.3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Einbeziehungssatzung in Kraft.

Jedermann kann die Einbeziehungssatzung mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung die in der Einbeziehungssatzung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Rattenberg Dorfplatz 15, 94371 Rattenberg, Zi. Nr. 002 zu den allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf Grund der täglich ändernden Corona-Lage und möglichen Auswirkungen, bitten wir Sie bei Einsichtnahme der Unterlagen vorher telefonisch einen Termin zu vereinbaren.

Die in Kraft getretene Einbeziehungssatzung mit Begründung ist ergänzend in der Internetpräsenz der Gemeinde Rattenberg unter:

<https://www.rattenberg.de/bauleitplanung-laufende-verfahren> eingestellt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des §215 Abs.1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach §214 Abs.1 S.1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des §214 Abs.2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Einbeziehungssatzung und des Flächennutzungsplans,
3. nach §214 Abs.3 S.2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach §214 Abs.2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des §44 Abs.3 Satz1 und 2 sowie Abs.4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Rattenberg, 18.01.2022
Gemeinde Rattenberg



Schröfl Dieter
1. Bürgermeister

